

Der Verkauf der Gräber, sowie die Anmeldung der Beerdigungen hat nur im Verwaltungsgebäude Ohlsdorf, Fuhlsbüttelerstr. 756, Zimmer 8 (geöffnet wochentags 9-16, an in die Woche fallenden Feiertagen 9-11, an Sonntagen geschlossen) zu geschehen. Aufträge für Beerdigung und Unterhaltung werden ebenfalls im Verwaltungsgebäude, Zimmer 10, entgegengenommen. Es empfiehlt sich, Unterhaltungs- und Beerdigungsgebühren dem Postcheckkonto Nr. 51974 oder dem Reichsbankkonto „Friedhof zu Ohlsdorf“ zu überweisen. Für die Aufstellung von Grabsteinen und anderen Gegenständen ist vorher Genehmigung einzuholen. Telefonische Auskunft ist unter D 7 Fuhlsbüttel 584, zu erlangen. In der Stadt befindet sich eine Auskunftsstelle gr. Bleichen 61-63, am C 4, Sommer 1931.

Das Krematorium

auf dem Wege zum Hamburger Zentral-Friedhof, in Ohlsdorf gelegen, ist 1890/91 erbaut. Die Kosten einschließlich des Grunderwerbs (der Platz ist 85670 Quadrat-Fuß groß) betrugen M. 238 998,00. Seit der Eröffnung des Betriebes November 1922 bis Ende 1929 wurden 22976 Personen bestattet. Im Sommer 1908 ist ein zweiter Ofen erbaut und in Betrieb genommen. Im Jahre 1911 wurden durch große Erweiterungsarbeiten eine Empfangshalle, ein Wartezimmer für die Angehörigen, ein Wartezimmer für die Geistlichen und eine gekühlte Orgelpumpe hergestellt. Das Krematorium ist am 1. April 1915 vom Hamburgischen Staat erworben und wird seitdem von diesem betrieben.

Da dieses Krematorium, das zweitälteste Deutschlands, den heutigen Anforderungen gar nicht mehr genügt, wird zurzeit auf dem Ohlsdorfer Friedhof selbst — am Nebeneingang — ein neues Krematorium errichtet. Die Bausumme beträgt für den ersten Bau teil RM. 850.000, —

Gebührenordnung für Feuerbestattung in Hamburg.

- 1) Für die Feuerbestattung der Leichen von Personen, die zur Zeit ihres Ablebens im hamburgischen Staatsgebiete ihren Wohnsitz gehabt haben, sind die folgenden Gebühren zu entrichten:
 - a. für die Einschierung einer Leiche, deren Aschenüberreste auf dem Friedhofe zu Ohlsdorf im gemeinsamen Grabe oder in einem Gossenschaftsgrabe beigesetzt werden sollen, einschließlich der Beisetzung
 - b. für die Einschierung einer Leiche, deren Aschenüberreste auf dem Friedhofe zu Ohlsdorf oder in einem anderen zur Beisetzung von Aschenüberresten staatlich genehmigten hamburgischen Anlage in oder auf einem Aschengrabsplatz beigesetzt werden sollen
 - c. für die Einschierung einer Leiche, deren Aschenüberreste auf dem Friedhofe zu Ohlsdorf oder in einem anderen hamburgischen Begräbnisplatz in oder auf einem Einzel- oder Familiengrabe beigesetzt werden sollen
 - d. für die Einschierung einer Leiche, deren Aschenüberreste nicht in einer in Hamburg dafür staatlich zugelassenen Anlage beigesetzt werden sollen
- 2) Für die Einschierung der Leiche einer Person, die zur Zeit ihres Ablebens nicht im hamburgischen Staatsgebiete ihren Wohnsitz hat, sind zu entrichten, wenn der Wohnsitz bis zu 15 km. vom Rathausmarkt in Hamburg entfernt liegt
 - a. für eine Leiche, die in einer in Hamburg dafür staatlich zugelassenen Anlage beigesetzt wird
 - b. für eine Leiche, die in einer in Hamburg dafür staatlich zugelassenen Anlage beigesetzt wird
 - c. für eine Leiche, die in einer in Hamburg dafür staatlich zugelassenen Anlage beigesetzt wird
 - d. für eine Leiche, die in einer in Hamburg dafür staatlich zugelassenen Anlage beigesetzt wird
- 3) In den unter Ziffer 1 b u. c und unter 2 b bezeichneten Fällen sind zu entrichten:
 - a. für jede Beisetzung von Aschenüberresten (sowohl ober- wie unterirdisch) 4,80
 - b. für jede Umsetzung von Aschenüberresten (sowohl ober- wie unterirdisch) 4,80
 - c. für die Beisetzung der Aschenüberreste von Nichtberechtigten in eigenen Gräbern ist die Hälfte der unter Ziffer 3 genannten Gebühr mehr zu entrichten.
 - d. Die unter Ziffer 1) bis 4) aufgeführten Gebührensätze sind zu entrichten ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die Einschierung der Leichen und die Beisetzung der Aschenüberreste von Erwachsenen oder von Kindern handelt.
 - e. Für die Erwerbung von Aschengrabsplätzen sind die folgenden Gebühren zu entrichten:
 - a. für einen Platz, 1/2 qm groß
 - b. „ „ „ 1 qm groß
 - c. „ „ „ über 1 qm groß, für jedes qm
 - d. für die Verlängerung der Benutzungsdauer eines Aschengrabsplatzes um weitere 25 Jahre die jährliche Gebühr wie unter a. —

Die Bestimmungen bezüglich erhöhter Gebühren für hinter- und umplanzte Gräber, sowie für Gräber in bevorzugter Lage finden auch auf Aschengrabsplätze Anwendung.

Auf jedem halben qm eines Aschengrabsplatzes können vier Aschen beigesetzt, auf jedem Platz darf aber nur ein Denkmal errichtet werden. Anmeldungen zur Feuerbestattung haben im Verwaltungsgebäude des Friedhofsamtes zu Ohlsdorf, Zimmer 8, zu erfolgen.

Gefangenen-Anstalten.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I.

Aufnahmeanstalt

Zugang neben dem Strafjustizgebäude, Stecklingsplatz 4
Diese Anstalt ist untergebracht in dem 1929 fertiggestellten Erweiterungsbau des Untersuchungsgefängnisses vor den Holstentor. Hier werden die Strafgefangenen aufgenommen, untersucht und alsdann der für sie geeigneten Anstalt überwiesen. Mit der Anstalt verbunden sind die Abteilung für Strafvollstreckung sowie die zur Erforschung der Verbrechensursachen eingeführten Einrichtungen für die kriminalbiologische Untersuchung der Gefangenen.

Anstalt I in Fuhlsbüttel

wurde 1876/79 als panoptischer Bau mit 4 Flügeln am Suhrenkamp in Fuhlsbüttel errichtet. Sie bietet eine Belegungsmöglichkeit für 540 Gefangene. Die Anstalt dient hauptsächlich zur Aufnahme von Gefangenen mit langzeitigen Gefängnisstrafen. Diese Gefangenen werden in den verschiedenen handwerklichen Betrieben und mit Hausarbeiten beschäftigt. Ausserdem sind in der Anstalt die in dem Landwirtschafts- und Gärtnereibetriebe beschäftigten Gefangenen mit kürzeren Strafen untergebracht. Die Anstalt ist gegenwärtig unbesetzt.

Anstalt II in Fuhlsbüttel

wurde 1901/05 als panoptischer Bau mit 5 Flügeln am Hasenberge in Fuhlsbüttel errichtet und kann 556 männliche Gefangene aufnehmen. Die Anstalt dient ausschließlich zur Verbüßung von Zuchthausstrafen. Die Gefangenen werden mit verschiedenen Arbeiten, hauptsächlich handwerklicher Art, sowie mit den erforderlichen Hausarbeiten für die Anstalt beschäftigt.

Anstalt IV auf der Elbinsel Hanförsand, Kreis Jork

Die Untersuchungsräume befinden sich in wiederhergestellten alten Baracken aus der Kriegszeit. Im Jahre 1926 ist mit dem Bau eines festen Hauses (Pavillon) begonnen worden, das im März 1928 in Betrieb genommen ist. Die Errichtung weiterer Pavillons ist in Aussicht genommen. Der Pavillon kann 50 Gefangene aufnehmen. Die Gesamtbelegung der Anstalt beträgt 820 Gefangene. Seit dem 20. Juni 1920 sind auf der Insel Jugendliche und Minderjährige, seit 1926 auch erwachsene Gefängnisgefangene bis zum 25. Lebensjahr untergebracht. Für die Jugendlichen und minderjährigen Gefangenen sind Lehrwerkstätten eingerichtet, die übrigen Gefangenen werden mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt.

Anstalt Va in Fuhlsbüttel

wurde 1879 am Suhrenkamp in Fuhlsbüttel errichtet und dient zur Aufnahme von rund 300 weiblichen Gefangenen aller Strafkategorien, die innerhalb der Anstalt mit Essenbereitung für sämtliche Gefangene in Fuhlsbüttel, mit Waschen, Nähen und den allgemeinen Hausarbeiten beschäftigt werden.

Anstalt Vb in Fuhlsbüttel

Das Gebäude, das zuvor als Anstalt für Jugendliche diente und 1920-1926 als Aufnahmeanstalt für sämtliche Gefangene bestimmt war, wurde 1879 am Suhrenkamp in Fuhlsbüttel errichtet. Es wird seit 1926 als Arbeitshaus für weibliche Gefangene verwendet. Belegungsmöglichkeit bis zu 70 Gefangenen. Die Gefangenen werden mit Schneiderei- und Hausarbeiten, im Sommer mit Feldarbeiten, beschäftigt. Die Anstalt ist gegenwärtig unbesetzt.

Anstalt VI (Untersuchungsgefängnis), Holstenglacis 3, mit Kasse der Hambg. Gfg. Anstalten u. Zentrallazarett.

Die Anstalt wird ein den Jahren 1877/81 am Holstenglacis hinter dem Strafjustizgebäude errichtet. Sie wurde 1881, 1892 u. 1929 erweitert. Die Belegungsmöglichkeit beträgt 1250 Untersuchungsgefangene. Die weiblichen Untersuchungsgefangenen werden in einer besonderen, streng abgeschlossenen Abteilung untergebracht. Neben der Untersuchungshaft dient die Anstalt zum Vollzuge der Zivilhaft. Das Zentrallazarett bietet Möglichkeit zur Aufnahme von 122 erkrankten Gefangenen. Das auf dem Gelände der Anst. II errichtete Zentrallazarett ist aufgehoben.

Anstalt VIII in Groden bei Cuxhaven

Die Anstalt war bis zum 1. Mai 1925 Quarantäneanstalt. Sie fand zunächst als Pestung Verwendung, dient aber jetzt als Arbeitshaus für männliche Gefangene und zur Aufnahme von gebrechlichen Gefängnisgefangenen. Belegungsmöglichkeit 140 Mann. Die Gefangenen werden hauptsächlich mit Korbschachtarbeiten und Hausarbeiten beschäftigt.

Anstalt Glasmoor bei Glashütte im Kreise Stormarn

dient zur Aufnahme von rund 250 Gefangenen, mit einer Strafkzeit bis 6 Monaten. Das Glasmoor wurde 1922 vom Kriegsversorgungsamt übernommen. Die Anstalt ist in den Jahren 1926/29 neu erbaut worden. Sie unterscheidet sich von den übrigen Anstalten dadurch, daß sie, wie der neue Pavillon auf Hanförsand (Anstalt IV), ohne Wehrbauten, ohne besondere Sicherungen und ohne Gitter errichtet worden ist.

Anstalt Bergedorf (Gerichtsgefängnis)

Das Gefängnis Bergedorf, das im Jahre 1926/27 neu erbaut worden ist, wurde am 1. Oktober 1927 in Betrieb genommen. Es hat eine Unterbringungsmöglichkeit für 85 Gefangene.

Der Anstalt ist die

Kolonie Geesthaacht (Heinrichshof)

angegliedert. Die Kolonie befindet sich auf dem früheren Bauernhofe „Heinrichshof“ bei Geesthaacht. Er wurde 1925 der Gefängnisverwaltung übergeben und dient zur Unterbringung von 50 Gefängnisgefangenen, die mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden können.

Lazarett I für geistig Minderwertige in Fuhlsbüttel

Die Anstalt wurde 1879 am Suhrenkamp in Fuhlsbüttel als Krankenhaus erbaut. Es können insgesamt 80 Gefangene untergebracht werden. In die Abteilung kommen diejenigen Gefangenen, die nach dem Gutachten des Anstaltsarztes infolge ihrer geistigen Minderwertigkeit im regelmäßigen Strafvollzuge nicht gehalten werden können.

Die Freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg haben, um den Strafvollzug ihrer Länder einheitlich und neuzeitlich zu gestalten und zugleich eine bessere Ausnutzung der Gefangenenanstalten herbeizuführen, durch Vertrag vom 28. Februar 1929 — in Kraft getreten am 15. Mai 1929 — beschlossen, die Verwaltung der auf Lübecker Gebiet belegenen Gefangenenanstalten Hamburg zu übertragen.

Untersuchungsgefängnis Lübeck

dient zur Aufnahme von Lübecker Untersuchungsgefangenen. Die weiblichen Untersuchungsgefangenen werden in einer besonderen, streng abgeschlossenen Abteilung untergebracht. Diese Anstalt ist ferner zuständig für die Vollstreckung von Zivilhaft. Sie bietet eine Belegungsmöglichkeit von 44 Gefangenen. In dieser Anstalt befindet sich das Aufnahmebüro für die in Lübeck verurteilten Personen. Dieses Aufnahmebüro ist eine Unterstelle der in der Aufnahmeanstalt in Hamburg befindlichen Abteilung für Strafvollstreckung.

Anstalt Marstall, Lübeck

Diese Anstalt dient zur Unterbringung von männlichen und weiblichen vorzugsweise lübeckischen Gefängnisgefangenen, weiblichen Haftgefangenen und Obdachlosen (Asylanten). Die Belegungsmöglichkeit der Anstalt beträgt 102 Personen.

Anstalt Lauerhof, Lübeck (Männergefängnis)

Die Anstalt wurde in den Jahren 1908/09 errichtet. Sie dient zur Aufnahme von Gefängnisgefangenen, gleich ob in Hamburg oder Lübeck verurteilt. In einer besonderen Abteilung sind hier Gefangene über 21 Jahre, soweit es sich um schwerverbrechliche Personen handelt, untergebracht.

Die Gefangenen werden in verschiedenen handwerklichen Betrieben sowie mit Hausarbeiten, beschäftigt. Die Belegungsmöglichkeit der Anstalt beträgt 880 Gefangene.

Arbeitshaus für Männer, Lauerhof, Lübeck

Diese Anstalt dient zur Vollziehung von Haftstrafen in den Fällen, in denen das Gericht auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt hat, sowie zur Vollstreckung der von der Landespolizeibehörde alsdann festgesetzten Besserungsschulung an männlichen Gefangenen.

Es können 86 Gefangene untergebracht werden. Die Gefangenen werden mit Feld- und Hausarbeiten beschäftigt.

Übergangshelme

Das Übergangshelme für männliche Entlassene, das im Jahre 1924 in dem früheren staatlichen Leihhause in der Rosenallee 35 eingerichtet ist, kann 70 Personen aufnehmen.

Das Übergangshelme für weibliche Entlassene von 1857, das sich Sandweg 23a befindet, bietet Unterbringungsmöglichkeit für 20 Frauen.

Der Hamburger Hafen

(Siehe den Artikel in der Sonderbeilage zum Adressbuch.)

Schleusen.

Die im Hamburgischen Staatsgebiet liegenden Schleusen haben den Zweck, die Äster, die Bille und die Hammerbrookkanäle gegen die stark wechselnden Elbwasserstände abzuschließen und die Höhe des Wasserspiegels im Interesse der Schifffahrt und der Entwässerung in bestimmten Grenzen zu halten. Die Schleusen im Hafengebiet sind lediglich Sperrschleusen.